

Ergänzungsvereinbarung

zur

**Vereinbarung über die Meldevergütungen für die Übermittlung
klinischer Daten an klinische Krebsregister
nach § 65c Abs. 6 Satz 5 SGB V
(Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung)**

vom 15.12.2014

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V, Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin

und

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Köln

In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung eine neue Vereinbarung nicht zustande, rufen die Vereinbarungspartner entsprechend § 65c Abs. 6 Satz 8 SGB V eine Schiedsperson an, es sei denn, es besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Einvernehmen über eine Verlängerung des Verhandlungszeitraums.“